

Kleine Anfrage

Abg. Frau Heinlein, Kreuzer (SPD)

Hannover, den 25. 3. 1983

Betr.: Pläne für die Fernwasserversorgung in Nordost-Niedersachsen

Seit Jahren wird zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden die Gründung einer Gesellschaft für die Fernwasserversorgung in Nordost-Niedersachsen erörtert. Am 1. Juli 1982 hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung der „überregionalen Wasserversorgung Nordost-Niedersachsen GmbH“ (ÜWN) vorgelegt und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übersandt. Nach diesem Vertragentwurf soll die ÜWN Wasservorkommen im nordöstlichen Niedersachsen zur Sicherung der Versorgung nutzen; sie soll überregionale Planungen vorlegen, die Wasservorkommen erschließen und Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Fortleitung von Trink- und Betriebswasser (einschließlich Belebungsanlagen) bauen und betreiben. Gesellschafter sollen nach dem Vertragentwurf das Land Niedersachsen, die Landkreise der Region, zwei Gemeinden und die Stadtwerke Hannover werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wäre es nicht zweckdienlicher und politisch verträglicher gewesen, die Planung unter der Verantwortung des Landes durchzuführen mit dem Ziel, einen Konsens mit den Kommunen, Landkreisen und Verbänden zu finden, und danach Zusammenarbeitsformen zu entwickeln, mit denen die vereinbarte Planung verwirklicht werden kann?
2. Ist in Betracht gezogen worden, daß eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft mit Gewinnerwartung genötigt sein wird, ähnlich den Hamburger Wasserwerken in der Nordheide aus wirtschaftlichen Gründen Großwasserwerke mit begrenztem Einzugsgebiet und u. U. bedenklichen Folgen zu errichten?
3. Wie soll eine solche Gesellschaft in der Lage sein, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß angesichts der Unersetzbarkeit von Wasser Wasserspartechnologien Vorrang haben müssen vor ständig erweiterter Wasserförderung?
4. Wie werden, bei zu erwartender Bürgerferne einer GmbH, die inzwischen allgemein anerkannten ökologischen Belange ausreichend berücksichtigt?
5. Welche rechtliche Qualität hat die Planung der GmbH, da es sich doch um eine staatliche Aufgabe handelt (Verantwortung des Landes nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG))?
6. Wie groß ist heute der Wasserverbrauch in dem Gebiet, für das die Gesellschaft gegründet werden soll?
7. Wie wird sich dieser Verbrauch nach der Rahmenplanung voraussichtlich bis zum Jahre 2000 entwickeln?

8. Ist beabsichtigt, mit Hilfe dieser Gesellschaft auch andere Interessenten außerhalb Nordost-Niedersachsens — z. B. Hamburg — mit Wasser aus dieser Region zu versorgen?
Wenn ja, welche werden es sein, und welche Bedarfsmengen werden dabei zugrunde gelegt?
9. Wie sollen die bisherigen Träger — Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände — in Zukunft an der Wasserversorgung mitwirken? Ist beabsichtigt, deren Erfahrungen einzubeziehen, und auf welche Weise soll das sichergestellt werden?
10. Wie beurteilt sie rechtlich die Befugnisse der zu gründenden Gesellschaft angesichts der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die den Gemeinden und Samtgemeinden nach § 72 in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung übertragen worden sind?

Heinlein

Kreuzer